



Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An die
Landtagsdirektion

Eisenstadt, am 12.10.2020
Sachb.: Gabriele Altenburger
Tel.: +43 57 600-2449
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD-A134-10324-15-2020

Betreff: Petition der Neos Burgenland betreffend Livestream – Übertragungen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen ermöglichen (E 1); Antwortschreiben des Bundesministeriums für Justiz

Bezug: E 1

In Entsprechung des Schreibens der Landtagsdirektion, Zahl: 1112/1-XXII.Gp.2020, und des Beschlusses des Petitionsausschusses des Burgenländischen Landtages vom 29. April 2020 ersuchte die Stabsabteilung Recht, HR Verfassungsdienst, in gegenständlicher Angelegenheit mit Schreiben vom 7. Mai 2020, RE/VD-A134-10324-2-2020, die Stabsabteilung Recht, HR Verfassungsdienst, die Abteilung 2, HR Gemeindeangelegenheiten, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, den Verband Sozialistischer Gemeindevertreter im Burgenland, den Burgenländischen Gemeindebund sowie den Österreichischen Städtebund-Landesgruppe Burgenland um eine Stellungnahme bis 10. Juni 2020.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat bereits mit Schreiben vom 9. Juni 2020, RE/VD-A134-10324-6-2020, die Antwortschreiben der Abteilung 2, HR Gemeindeangelegenheiten, sowie des Verbandes Sozialistischer Gemeindevertreter im Burgenland und mit Schreiben vom 16. Juni 2020, RE/VD-A134-10324-8-2020, ein Antwortschreiben des Burgenländischen Gemeindebundes übermittelt.

Mit Schreiben vom 27. August 2020, RE/VD-A134-10324-9-2020, wurden die noch ausstehenden Stellungnahmen erteilt.

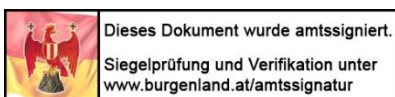
Dazu sind die Stellungnahmen des Österreichischen Städtebundes-Landesgruppe Burgenland sowie der Stadtgemeinde Pinkafeld, obgleich eine Beteiligung dieser nicht stattgefunden hat, mit Schreiben vom 15. September 2020, RE/VD-A134-10324-12-2020, übermittelt worden.

Nunmehr ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz, das mit der Anfrage im Wege des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betraut wurde, eingelangt, die in der Ablichtung zur Kenntnis gebracht werden darf.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
z.Hd. Mag. Dr. Elisabeth Neuhold

Per E-Mail:
post.re-vd@bgld.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Evelyn SCHMIDT
Sachbearbeiterin

Evelyn.SCHMIDT@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.292.566

Ihr Zeichen: 2020-0.289.733

Petition der Neos Burgenland betreffend Livestream-Übertragungen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen; RE/VD.A134-10324-2-2020

Das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Bereich Datenschutz nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Gegenstand aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

1. Die gegenständliche Anfrage wurde im Wege des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst mit Schreiben vom 11. Mai 2020, GZ 2020-0.289.733, mit der Bitte um Stellungnahme aus datenschutzrechtlicher Sicht an das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Bereich Datenschutz übermittelt.

In diesem Sinne wird nachfolgend nur auf die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen mit Livestream eingegangen.

2. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mehrere Bundesländer bereits entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen haben (siehe etwa § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23).

II. Vorgaben für eine gesetzliche Regelung

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, sind – soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt – Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass im Rahmen von Gemeinderatssitzungen regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden und auch die Übertragung der Gemeinderatssitzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem – zumindest zum Teil auch – im Rahmen der Hoheitsverwaltung (bzw. „schlichten“ Hoheitsverwaltung; vgl. die Entscheidung der DSK vom 30.3.2012, K121.766/0003-DSK/2012). Aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG ist für solche Datenverarbeitungen durch eine „staatliche Behörde“ jedenfalls eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich.

2. Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten in der Gemeinderatssitzung (und in der Folge auch das „Veröffentlichen“ dieser personenbezogenen Daten) stellt eine Datenverarbeitung dar, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist eine solche Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Daraus folgt, dass auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund der DSGVO eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich ist, wenn Daten im Rahmen der Hoheitsverwaltung verarbeitet werden.

3. Ob und welche personenbezogenen Daten in „öffentlichen“ Gemeinderatssitzungen verarbeitet werden dürfen, muss sich somit aus den jeweiligen (allenfalls bereits bestehenden oder erst zu schaffenden) Materiengesetzen ergeben.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 117 Abs. 4 B-VG hinzuweisen, welcher vorsieht, dass Sitzungen des Gemeinderates öffentlich sind. Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden. Im Lichte des Erkenntnisses des VfGH vom 15.6.2015, VfSlg. 19.973/2015, könnten gesetzliche Regelungen in Ausführung des Art. 117 Abs. 4 B-VG vorsehen, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn „private Geheimhaltungsinteressen“ überwiegen (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere § 1 DSG, aber auch Art. 8 EMRK).

Hinsichtlich der konkreten Auslegung des B-VG sowie der verfassungsrechtlichen Fragen in Hinblick auf die Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung zur Ausführung des Art. 117 Abs. 4 B-VG wird weiterführend auf das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst verwiesen.

4. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsste eine gesetzliche Regelung jedenfalls den vom VfGH vorgesehenen Detailgrad für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz vorweisen (vgl. zuletzt das Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff). In diesem Zusammenhang wird auch auf die in Art. 6 Abs. 3 DSGVO genannten Anforderungen an eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Im Allgemeinen sollte eine gesetzliche Regelung für die Übertragung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung via Livestream – insbesondere auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG und den diesbezüglichen Anforderungen der DSGVO (insbesondere Art. 5 und 6 DSGVO) – unter anderem folgende Inhalte regeln:

- Zweck der Übertragung
 - Zur Information der Gemeindebürger oder allenfalls auch zur Protokollierung der Sitzung
- Technische Fragen und Ablauf der Übertragung
 - Bild- und/oder Ton
 - Kameraführung (Aufnahme nur vom Redner oder auch anderer Personen, fixierter oder freier Kamerawinkel etc.)
 - Aufnahme nur jener Personen, die auch für die Zuseher von Interesse sind
 - Datensicherheitsmaßnahmen (zB für Server, auf denen die Sitzung allenfalls [zwischen]gespeichert werden soll)
- Abruf der Übertragung

- Nur Live-Übertragung oder allenfalls auch (temporär) aufgezeichnete Abrufbarkeit der Sitzung (wobei in diesem Fall die Frist für den Abruf aufgezeichneter Sitzungen geregelt werden sollte)
- Zugangsbeschränkung (etwa durch Zugangspasswort), damit nur Gemeindebürger die Sitzung verfolgen können

5. Grundsätzlich wird auch auf §§ 12 und 13 DSG hingewiesen, welche die Bildverarbeitung, Datensicherheitsmaßnahmen und Kennzeichnung regeln. Es sollte dargelegt werden, in welchem Verhältnis die zu schaffenden (landesrechtlichen) Regelungen zu §§ 12 und 13 DSG stehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Vorhaben auch unter die Vorgaben des Art. 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung) fallen könnte. In diesem Fall müsste vom zuständigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden. Diese könnte aber auch alternativ in den Erläuterungen zur landesgesetzlichen Regelung vorweggenommen werden (siehe diesbezüglich auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 2. August 2017, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BKA_20170802_BKA_810_026_0035_V_3_2017/ERL_BKA_20170802_BKA_810_026_0035_V_3_2017.pdf).

III. Zusammenfassung

Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatsitzungen via Livestream erfordert grundsätzlich eine gesetzliche Regelung, die sowohl den verfassungsrechtlichen als auch den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsste eine solche gesetzliche Regelung insbesondere den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG sowie den Art. 5 und 6 (sowie allenfalls auch dem Art. 9) DSGVO entsprechen. Dabei sind sowohl der erforderliche Detailgrad einer derartigen Regelung (die einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt) als auch die Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung jedenfalls zu beachten.

27. September 2020

Für die Bundesministerin:

RIEDL

Elektronisch gefertigt

Ergeht abschriftlich an: Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst